



WEINBAUVERBAND
WÜRTTEMBERG

Weinbauverband Württemberg

Maßnahmenkatalog zur Erhaltung des terrassierten Steillagen-Weinbaus – „Masterplan“

Im Allgemeinen:

- (1) Die Erhaltung des terrassierten Steillagenweinbaus als Teil der Kulturlandschaft der Flusstäler ist ein Schwerpunkt württembergischer Weinbaupolitik. In einem regionalen Entwicklungskonzept ist ein Bündel von Maßnahmen zusammengefasst, um den terrassierten Steillagenweinbau weiterzuentwickeln und auf eine dauerhafte wirtschaftliche Basis zu stellen.
- (2) Neben der Wahrung des Landschaftsbildes ist der Erhalt eines leistungsfähigen Weinbaus und intakten Naturhaushalt in der Weinbauregion auch aus volkswirtschaftlicher Sicht von höchster Dringlichkeit hinsichtlich der Arbeitsplätze im Ländlichen Raum, insbesondere auch in der Gastronomie, Hotellerie und des Tourismus. Vor allem aber wird der Erhalt des terrassierten Steillagenweinbaus zunehmend zur gesellschaftspolitischen Aufgabe. Das heißt konkret: ohne eine direkte Förderung der Bewirtschafter ist die Pflege der Kulturlandschaft nicht mehr länger denkbar.
- (3) Aus Gründen der gesellschaftspolitischen Akzeptanz von staatlichen Hilfen zur Erhaltung der Steillagen sollten keine direkten Einkommenstransfers (Subventionen) geleistet werden. Effektiver sind Fördermaßnahmen zur Modernisierung und Erhaltung der Steillagen (Hilfe zur Selbsthilfe) und Ausgleichsleistungen für die Wahrung der ökologisch wertvollen Flora und Fauna und somit nachhaltige Sicherung der Artenvielfalt für den Naturhaushalt.

Im Besonderen:

- (4) Die Bewirtschafter müssen über eine spezielle Beratung über alle Forschungs- und Versuchsergebnisse über die Rationalisierung der Anbautechnik und dem Einsatz von ausgewählten Produktionsverfahren informiert werden. Auf diesem Wege sollen die Produktionskosten gesenkt und die Qualität der erzeugten Weine in diesen wertvollen Lagen gesteigert werden.
- (5) Bodenneuordnungsverfahren wie z.B. Wegebau oder Querterrassen, wo dies aufgrund der Bodenverhältnisse möglich ist, sind in die Wege zu leiten. Weiterhin muss die bessere Erschließung der Steillagen mit Einschienen-Zahnradbahnen oder ähnlichen technischen Einrichtungen in Form von z. B. Maschinen-Gemeinschaften gefördert werden. Um das Ziel der Erhaltung absoluter Weinbau-Steillagen



(= Handarbeitslagen mit oder ohne Trockenmauern) nicht zu gefährden, wird es weiterhin notwendig sein, bei der Wiederbestockung potentieller Direktzuglagen mit seitheriger Terrassierung, die Mechanisierung durch Erlaubnis zur Entfernung quer verlaufender Hindernisse (z.B. Trockenmauern) zur Einsparung von Arbeitszeit zu ermöglichen. Die dabei zu leistenden Ersatzmaßnahmen sind möglichst in die Erhaltung der absoluten Terrassenweinberge durch örtliche Konzepte zu integrieren. Bei Ersatzmaßnahmen sind Gabionen (Steine im Drahtgeflecht) naturschutzrechtlich den Trockenmauern gleichzustellen. Für die Pflanzenschutzmaßnahmen ist die Ausbringung von Mitteln von Luftfahrzeugen (Hubschraubereinsatz) eine unabdingbare Notwendigkeit.

- (6) Die gezielte Förderung der Erhaltung der absoluten Steillagen muss neben Erschließungsmaßnahmen auch die Erhaltung der Mauern und Wasserstaffeln bei Neuanlagen umfassen. Das Anlegen und Modernisieren von Neuanlagen sollte mit einem Betrag in Höhe von 30.000 Euro pro Hektar gefördert und im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft sowie des Naturhaushaltes sollten jährliche Ausgleichleistungen in Höhe von 5.000 Euro pro Hektar den Bewirtschaftern zur Verfügung gestellt werden. Bedingung zum Erhalt der Prämie soll weder eine Parzellen-Mindestgröße noch eine Mindestförderungssumme sein.
- (7) Neben den vorgenannten Maßnahmen sollten für die terrassierten Steillagen, wenn notwendig, grundsätzlich Pflanzrechte für die Wiederbepflanzung bereitstehen. Darüber hinaus gilt es, Sortenversuche auch mit international bekannten Qualitätsweinsorten an den Anstalten des Landes mit dem Ziel der Erreichung einer höheren Wertschöpfung anzulegen und auszuwerten, damit gegenüber der Praxis gezielte Empfehlungen ausgesprochen werden können.
- (8) Die Investition in Maschinen zur Bewirtschaftungserleichterung ist in Höhe von 60% der förderfähigen Kosten zu unterstützen.
- (9) Eine Niederlassungsprämie für Jungwinzer, die terrassierte Steillagen bewirtschaften, wird als sinnvoll erachtet.
- (10) Zu fordern sind speziell auch verstärkte Forschungen zur technischen Weiterentwicklung, zum Beispiel über Alternativen zum Hubschraubereinsatz im Pflanzenschutz z. B. mit Hilfe von sog. Unbemannten Luftfahrzeugen („Drohnen“), wie sie aktuell an der Mosel getestet werden.
- (11) Der Inhalt von Gesetzen und Verordnungen und die damit verbundene verwaltungsmäßige Umsetzung für Erlaubnisse oder Verbote sind grundsätzlich von der Politik und den Verwaltungen in ihrer Auslegung und Durchführung an der Erhaltung des terrassierten Steillagenweinbaus zu orientieren